

IMPULS 2020

Größte Messe für Ausbildung, Studium, Weiterbildung,
Existenzgründung und Karriere des Landes Brandenburg

10. – 11. Januar 2020

MESSE Cottbus

Anmeldeformular Impuls 2020

- A** Anmeldung Gemeinschaftsstand
- B** Leistungsbeschreibung
- C** Allgemeine Teilnahmebedingungen

A Anmeldung Gemeinschaftsstand

Anmeldeschluss: 18.10.2019

Kontakt:

Silicon Saxony e. V.
Manfred-von-Ardenne-Ring 20 F
01099 Dresden
Fax: + 49 (0) 351 – 8925 889
E-Mail: isabel.dietrich@silicon-saxony.de

Ansprechpartner:

Isabel Dietrich
Tel.: + 49 (0) 351 – 8925 885
E-Mail: isabel.dietrich@silicon-saxony.de

<p>Ausstellendes Unternehmen:</p> <p>Firmenname:</p> <p>Straße:</p> <p>PLZ und Ort:</p>	<p>Abweichende Rechnungsadresse:</p> <p>Firmenname:</p> <p>Straße:</p> <p>PLZ und Ort:</p>
<p>Ansprechpartner:</p> <p>Name:</p> <p>Telefon:</p> <p>E-Mail:</p>	
<p>Beteiligungsbetrag (Nichtmitglieder bezahlen einen Aufschlag von 50%):</p> <p><input type="checkbox"/> 1.790,- € * (zzgl. gesetzl. MwSt. und Unterausstellergebühr pe+a Agentur GmbH **) Gemeinschaftsstand inkl. einer Grafikfläche</p>	
<p>Optional zubuchbar</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzliche Grafik- und Standfläche: 1.500,- € (netto) -> eine weitere Grafikfläche zzgl. ca. 3 m² Standfläche</p> <p><input type="checkbox"/> Standpersonal für bestimmte Zeitslots (Vertretung Ihrer Firmeninteressen): 25,- €/h</p>	
<p><small>* Eine Beteiligung kommt nur zustande, wenn sich mindestens 6 Firmen anmelden. ** Mitausstellergebühr pe+a Agentur GmbH: 180,- € netto *** Die Anmeldung wird erst mit dem Bestätigungsschreiben via e-Mail wirksam.</small></p>	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe. Wir nehmen mit unserem Unternehmen als Unteraussteller auf dem Silicon Saxony Gemeinschaftsstand teil und übernehmen die anteilig anfallenden Kosten.

Ort und Datum

Unterschrift

B Leistungsbeschreibung

2020 organisiert Silicon Saxony einen Gemeinschaftsstand auf der IMPULS in Cottbus, an dem Sie sich mit einer Grafikfläche beteiligen können. **In unserem Angebot sind alle Kosten hinsichtlich Standbau, Organisation, Erstellung der Grafikflächen & Nebenkosten enthalten.** Die Grafiken der Ausstellerwände folgen einem Gestaltungsraster, an welches die Unternehmensinformationen eingepasst werden. Die Gemeinschaftsfläche steht Ihnen ebenfalls zur individuellen Nutzung zur Verfügung. Im Vorfeld der Messe wird der Gemeinschaftsstand durch verschiedene Marketingmaßnahmen und Presseaktionen beworben.

1. Firmenspezifische Leistungen:

- Standfläche auf dem Stand (ca. 3 m²) zzgl. Gemeinschaftsfläche
- Grafikfläche auf Spanntuch (ca. 0,95 m (B) x 1,40 m (H))
- Grafische Gestaltung / Produktion der Grafikfläche nach Layout-Vorgabe mit ausstellerspezifischen Details und Logo
→ Text, Bild, Logo – werden vom Aussteller geliefert
- Zusätzliche Abbildung Ihres Firmenlogos auf Ausstellertresen
- Erstellung Ausstellerflyer mit Kontaktdaten
- Inkl. Stand-Möblierung (teilen sich die Unteraussteller), Teppichboden, Standbeleuchtung, Elektroanschluss
- anteilige Lagerfläche im kleinen Abstellraum
- 2 Ausstellerausweise
- 1 x W-Lan Zugang am Messestand pro Aussteller
- Abführung der Unterausstellergebühr von 180,- € an die pe+a Agentur GmbH (wird von Silicon Saxony berechnet und abgeführt)

2. Allgemeine Leistungen:

- konzeptionelle Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Standfläche in der Halle
- einheitlicher Bodenbelag, einheitliche Firmenstandbeschriftung & Rahmengestaltung der Messebeteiligung, allgemeine Ausleuchtung des Standes
- firmenübergreifende Werbemaßnahmen: Ausstellerflyer, Ankündigung & Vorstellung auf www.silicon-saxony.de; im Silicon Saxony Newsletter etc.

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Silicon Saxony Gemeinschaftsständen die im In- und Ausland veranstaltet werden.

1. Veranstalter

Veranstalter von Gemeinschaftsständen an Messen und Ausstellungen ist der Silicon Saxony e. V., Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden.

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Mitgliedsunternehmen und Unternehmen aus Deutschland sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10.

3. Anmeldung und Zulassung

3.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem vom Silicon Saxony e. V. vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt wird. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlusstermin beim Silicon Saxony e. V. eingegangen sein. Der Anmeldeschlusstermin ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den Silicon Saxony e. V., an das der Anmelder ab Anmeldeschluss gebunden ist.

3.2. Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann der Silicon Saxony e. V. die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

3.3. Der Anmelder wird zugelassen

- sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
- sofern er die Voraussetzungen von Ziff. 2 und Ziff. 9 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt
- sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.

3.4. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.5. Über die Annahme des Angebotes des Anmelders entscheidet der Silicon Saxony e. V. durch Zulassung schriftlich oder in elektronischer Form.

3.6. Sollte der Silicon Saxony e. V. aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

3.7. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit dem Silicon Saxony e. V. vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 7.4. enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

3.8. Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Unteraussteller / Aussteller

4.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Silicon Saxony e. V. berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber dem Silicon Saxony e. V. sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 3.3, 3.4 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und dem Silicon Saxony e. V. gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen den Silicon Saxony e. V. oder den Veranstalter.

4.2. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Nach Erhalt der Anmeldebestätigung erfolgt eine Abschlagsrechnung über 50% des Beteiligungsbeitrages. Der Gesamtbetrag zzgl. gebuchter Zusatzleistungen ist nach der Veranstaltung fällig und bis zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen.

5.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht geleistet, ist der Silicon Saxony e. V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gilt Ziff. 7.4 entsprechend. Schadenersatzansprüche des Silicon Saxony e. V. bleiben hiervon unberührt.

5.3. Der Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den Silicon Saxony e. V. ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig, im übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

7. Rücktritt

7.1. Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird. Hiervon hat der Aussteller den Silicon Saxony e. V. unverzüglich zu unterrichten.

7.2. Nach Zulassung durch den Silicon Saxony e. V. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

7.3. Nach Zustandekommen des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dem Aussteller zustehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Beteiligungsbeitrag ist unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung zu entrichten.

7.4. Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so ist der Silicon Saxony e. V. berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen oder unterlässt er, die Fläche von dem angegebenen Messeveranstalter selbständig anzumieten, so hat er den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau vom Silicon Saxony e. V. nicht anderweitig vermietet werden können.

7.5. Ein berechtigter Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Silicon Saxony e. V. wirksam.

8. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

8.1. Die Standgestaltung erfolgt durch den Silicon Saxony e. V. nach einem eigenen Corporate Design. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Design.

8.2. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in Ziff. 8.1 genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Ausstellungsvorschriften maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Silicon Saxony e. V. abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften/Ausstellungsvorschriften vom Silicon Saxony e. V. genannten Messeveranstalters nicht entspricht, kann von Silicon Saxony e. V. auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Silicon Saxony e. V. ausgestellt werden.

Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der festgesetzten Öffnungszeiten während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

10. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Eine Haftung des Silicon Saxony e. V. hierfür ist ausgeschlossen.

11. Bild- und Tonaufnahmen

Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen der Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Silicon Saxony e. V.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Silicon Saxony e. V. personenbezogene Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich auch damit einverstanden, dass die Geschäftsdaten auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden, soweit dies für die Zwecke der Ausstellung erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

13. Versicherung und Haftpflicht

- 13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalt

- 15.1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.
- 15.2. Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretende Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern.
Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haftet der Silicon Saxony e. V. weder für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.
Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und des Silicon Saxony e. V. der Beteiligung festgesetzt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Hat der Aussteller dem Silicon Saxony e. V. Aufträge für kostenpflichtige Leistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 16.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 16.3. Gerichtsstand ist der Sitz des Silicon Saxony e. V., Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Silicon Saxony e. V.
- 16.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.

Silicon Saxony e. V.
Dresden